

Merkblatt: Förderrichtlinien

Grundsätzliches

Die Hospiz Stiftung Niedersachsen – Eine Initiative der Kirchen wurde von den fünf evangelischen Landeskirchen und den drei katholischen Bistümern in Niedersachsen im Jahr 2003 gegründet. Sie wird ehrenamtlich durch ein Kuratorium und einen Vorstand geleitet und unterhält eine Geschäftsstelle.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hospizarbeit. Diese geschieht im Zusammenwirken mit palliativer Pflege und Medizin, mit Seelsorge und Sozialarbeit.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Ehrenamtlichen in Vorbereitung und Fortbildung, durch Unterstützung der Hospizgruppen und ihrer Vernetzung sowie durch ideelle und finanzielle Förderung der Öffentlichkeitsarbeit (§ 2 der Satzung) in Niedersachsen.

Gefördert werden

- > Vorbereitungs- und Weiterbildungskurse von Ehrenamtlichen
- > Supervision von Gruppen und Leitungen
- > Beratung (z.B. Organisationsentwicklung, Finanzierung, interne und externe Kommunikation)
- > Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Infoveranstaltungen, Informationsstände)
- > Durchführung von Projekten im Bereich Hospizarbeit und Palliativmedizin
- > Erfüllung besonderer Lebenswünsche sterbender Menschen
- > Sachmittel zur Ausstattung von Hospizgruppen
- > Honorare für Fachvorträge, soweit keine Kostenübernahme durch die Krankenkassen erfolgt

Antragsberechtigt sind

- > Hospizinitiativen, -gruppen und -vereine
- > Träger von Hospizgruppen
- > Kirchengemeinden bei Förderung für eine Einzelperson, sofern diese Förderung der lokalen Arbeit oder der Hospizgruppe zugute kommt.
- > Initiatoren besonderer Projekte im Hospiz-Palliativbereich unter Einbeziehung von Ehrenamtlichen

Der Weg zur Förderung

Anträge auf Förderung können schriftlich mit dem Vordruck „Antragsformular“ an die Hospiz Stiftung Niedersachsen gestellt werden. Das Antragsformular steht auf unserer homepage als download zur Verfügung oder wird auf Anfrage zugesandt.

Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn des Projektes / der Maßnahme gestellt werden.

Anträge sind an die Geschäftsstelle der Stiftung zu senden.

Die Stiftung erfragt gegebenenfalls zur Bearbeitung Details über das geplante Vorhaben.

Bis zu einer Höhe von 750,00 EUR entscheidet der Vorstand in der Regel innerhalb von drei Monaten.

Über eine Bewilligung von Förderanträgen über 750,00 EUR entscheidet das Kuratorium. Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal – im Frühjahr und im Herbst – zusammen.

Es wird eine angemessene, finanzielle Beteiligung durch den Antragsteller und /oder andere Institutionen erwartet. Durch die Stiftung erfolgt im Allgemeinen keine Finanzierung der Gesamtkosten eines Vorhabens.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel der Stiftung besteht nicht.

Für Anfragen zum Antrag steht die Geschäftsführung zu Verfügung.

Verwendung bewilligter Mittel

Die bewilligten Mittel werden dem Bewilligungsempfänger nach Zusendung des Bewilligungsbescheides ausgezahlt.

Spätestens drei Monate nach Beendigung der geförderten Maßnahme ist eine Endabrechnung vorzulegen.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Bewilligungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die Stiftung gegebenenfalls die geförderten Vorhaben veröffentlicht.

Die Stiftung kann im Einzelfall einen Bericht über das Vorhaben zur Veröffentlichung in den Medien anfordern.

Auf Anforderung ist bei öffentlichkeitswirksamen Vorhaben eine Dokumentation der Medienresonanz (Flyer, Kataloge, Medienberichte etc.) vom Bewilligungsempfänger zur Verfügung zu stellen.